

Reglement über die schulärztlichen Untersuchungen

Rechtsgrundlage: Volksschulgesetz §20, Volksschulverordnung §§16 – 18

Die Schülerinnen und Schüler werden auf der Kindergartenstufe, in der 5. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe schulärztlich untersucht. Auf der Kindergartenstufe erfolgen die Untersuchungen in der Regel durch Privatärztinnen und Privatärzte. Die Kosten gehen zulasten der obligatorischen Krankenversicherung. Bei der Untersuchung werden die Grösse und das Gewicht erfasst sowie das Seh- und Hörvermögen und der Impfstatus überprüft. In der 5. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe kann die Untersuchung durch ein freiwilliges Gespräch ergänzt werden.

Lassen die Erziehungsberechtigten die Untersuchungen auf der Primar- oder Sekundarstufe bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen, müssen sie dies nachweisen und die Kosten selber tragen.

Organisation, Vorgehen und Termine

Kindergartenstufe

Die Schulverwaltung informiert die Erziehungsberechtigten bereits bei der Anmeldung in den Kindergarten über die anstehende obligatorische Vorsorgeuntersuchung. Sie erhalten ein Formular, mit dem die Untersuchung beim Privatarzt/bei der Privatärztin nachgewiesen werden muss. Ist diese Bescheinigung bis Ende Jahr nicht eingegangen, werden die Erziehungsberechtigten nochmals erinnert. Kommen die Erziehungsberechtigten dieser Pflicht innert einer weiteren Frist nicht nach, ist die Schule befugt, das Kind vom Schularzt untersuchen zu lassen.

Primar- und Sekundarstufe

Die obligatorischen schulärztlichen Termine sind jeweils zwischen Sport- und Sommerferien angesetzt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der 5. Klasse und der 2. Sekundarschule werden schriftlich darauf hingewiesen, dass sie zwischen der Variante Schularzt und der Variante Privatarzt wählen können.

▪ Variante Schularzt

Die Klassenlehrperson zieht die Impfausweise ein. Die Untersuchung findet im Schulhaus oder in der Praxis statt. Stellt der Schularzt einen auffälligen Befund oder einen Impfbedarf fest, informiert er die Erziehungsberechtigten schriftlich darüber. Die Impfausweise werden den Schülerinnen und Schülern wieder mit nach Hause gegeben.

▪ Variante Privatarzt

Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schulverwaltung ein Formular, mit dem sie die Untersuchung beim Privatarzt/bei der Privatärztin nachweisen müssen. Ist diese Bescheinigung bis Ende Jahr nicht eingegangen, werden die Erziehungsberechtigten nochmals erinnert. Kommen die Erziehungsberechtigten dieser Pflicht innert einer weiteren Frist nicht nach, ist die Schule befugt, das Kind vom Schularzt untersuchen zu lassen.